

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 117/07 B

L 8 AS 426/07 ER (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 36 AS 597/07 ER (SG Hildesheim)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft zur Arbeitsvermittlung,
Steinbreite 12, 37603 Holzminden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007 durch den
den Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen
K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Juli 2007 - L 8 AS 426/07 ER -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 6. Juni 2007 (Ablehnung des vorläufigen Rechtsschutzes) zurückgewiesen.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 26. Juli 2007 gegen den ihr am 12. Juli 2007 zugestellten Beschluss des LSG Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit einer Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dieses ist nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, möglich. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 SGG).
- 4 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

